

Interessen ausloten.
Ansichten vertreten.
Verantwortung übernehmen.



Beschlussbuch Bundesfachschaftentagung 2021

Liebe Fachschaften,
liebe Interessierte,

die Covid-19 Pandemie verhindert weiter die Rückkehr der Arbeit des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften e. V. (BRF) zur Präsenz.

Bereits zum zweiten Mal galt es die Mitgliederversammlung als digitale Tagung auszurichten, an der in Präsenzform regelmäßig ca. 180 Studierende teilnehmen.

Durch den unermüdlichen Einsatz aller an der Organisation Beteiligten, gelang es dem BRF erneut, vom 28. – 30. Mai 2021, eine erfolgreiche 10. Bundesfachschaftentagung durchzuführen. Diese fand unter dem Motto „Gute Lehre“ statt.

Im Zentrum der Mitgliederversammlung stand neben der Einsetzung einer Kommission zum Klimaschutzrecht, die im kommenden Amtsjahr das Thema Klimarecht inhaltlich für den BRF erarbeiten soll, die Rahmenbedingungen der staatlichen Pflichtfachprüfung, die Benotung und Korrektur in der juristischen Ausbildung sowie die digitale Lehre.

Die hierbei zustande gekommenen Ergebnisse präsentieren zu dürfen, freut uns sehr. Wir hoffen, dass die Bundesfachschaftentagung 2022 in Hamburg in Präsenz stattfinden kann, sodass wir wieder in persönlichen Gesprächen und im Austausch mit den Fachschaften die Interessen der Jurastudierenden ausloten können.

Mit den besten Grüßen,

Euer Vorstand 2021/2022



Oben (von links): Nico Esch (IT;Bonn)
Henrik Bousset (Tagungen; BLS Hamburg),
Jonathan Franz (Inhaltliche Koordination; HU Berlin),
Unten: Antonia Baumeister (Öffentlichkeitsarbeit und Stellv. Vorsitzende; München),
Kira Kock (Vorsitz; Münster)
Evelyn do Nascimento Kloos (Finanzen; Tübingen),
Victoria Brunner (Sponsoring und Kooperationen; München)

Inhaltsverzeichnis

A. Beschlüsse des Workshops 1: Rahmenbedingungen der staatlichen Pflichtfachprüfung	1
I. Beschlüsse	1
II. Aufträge an die AKK	1
B. Beschlüsse des Workshops 3: Digitales Lernen	1
I. Auftrag an die AKK.....	1
C. Beschlüsse eines Workshops der Zwischentagung (ZwiTa) 02/2021: LL.B. & andere jur. Bachelorstudiengänge	1
I. Auftrag an die AKK.....	1
II. Änderung des Grundsatzprogramms.....	1
D. Beschlüsse eines Workshops der Zwischentagung (ZwiTa) 02/2021: Zusatzqualifikationen	2
I. Auftrag an die AKK.....	2
E. Sonstige Beschlüsse	3
I. Einsetzung Kommission Klimaschutzrecht	3
II. Corporate Design	3
III. Änderungen des Grundsatzprogramms.....	3

A. Beschlüsse des Workshops 1: Rahmenbedingungen der staatlichen Pflichtfachprüfung

I. Beschlüsse

Während der Covid-19 Pandemie sollen weiterhin Freisemester für Gremienarbeit/Moot Courts usw. gewährt werden.

II. Aufträge an die AKK

- a) Der Arbeitskreis Juristische Ausbildung I wird beauftragt, sich der Aktualisierung des Harmonisierungsbericht anzunehmen.
- b) Die Arbeitskreise Juristische Ausbildung I und II werden beauftragt, zu überprüfen, welche Bundesländer/Universitäten die Empfehlungen des KoA umgesetzt haben, insbesondere in Bezug auf den Inhalt des Ersten Staatsexamens und ggf. weiterer Aspekte wie z.B. Praktika.

B. Beschlüsse des Workshops 3: Digitales Lernen

I. Auftrag an die AKK

Der AK Studium & Lehre wird beauftragt, den § 17 des Grundsatzprogramms zur Digitalisierung auf Basis der Workshopunterlagen auf seine Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls eine Neufassung zu beantragen.

C. Beschlüsse eines Workshops der Zwischentagung (ZwiTa) 02/2021: LL.B. & andere juristische Bachelorstudiengänge

I. Auftrag an die AKK

Der Arbeitskreis Juristische Ausbildung II wird dazu beauftragt, die An- und Umrechnung der Noten im Rahmen der juristischen Studiengänge, insbesondere für Studiengangwechsel, herauszuarbeiten.

II. Änderung des Grundsatzprogramms

§ 3 – Bachelor of Laws

An § 3 des GP wird folgender Abs. 4 angefügt: „(4) ¹Die Inhalte des juristischen Studiums sollen modularisiert werden. ²Der tatsächliche Arbeitsaufwand ist in ECTS zu messen.“

Neue Fassung:

(1) An allen rechtswissenschaftlichen Fakultäten ist der Erwerb eines Bachelor of Laws zu ermöglichen.

(2) Der Bachelor of Laws soll in das bestehende Jurastudium integriert und nach Erbringung bestimmter Prüfungsleistungen automatisch vergeben werden.

(3) ¹Der Bachelor of Laws soll grundsätzlich einer allgemeinen juristischen Ausbildung entsprechen. ²Die Befähigung zum LL.M muss gegeben sein.

(4) ¹Die Inhalte des juristischen Studiums sollen modularisiert werden. ²Der tatsächliche Arbeitsaufwand ist in ECTS zu messen.

Alte Fassung:

(1) An allen rechtswissenschaftlichen Fakultäten ist der Erwerb eines Bachelor of Laws zu ermöglichen.

(2) Der Bachelor of Laws soll in das bestehende Jurastudium integriert und nach Erbringung bestimmter Prüfungsleistungen automatisch vergeben werden.

(3) ¹Der Bachelor of Laws soll grundsätzlich einer allgemeinen juristischen Ausbildung entsprechen. ²Die Befähigung zum LL.M muss gegeben sein.

§ 33 – Umfang des Schwerpunktbereichs

In § 33 des GP wird S. 3 aufgehoben.

Neue Fassung:

¹Der Umfang des Schwerpunktes soll 16-20 SWS betragen. ²Eine Abgrenzung soll aber nicht primär nach SWS, sondern nach tatsächlichem Arbeitsaufwand erfolgen.

Alte Fassung:

¹Der Umfang des Schwerpunktes soll 16-20 SWS betragen. ²Eine Abgrenzung soll aber nicht primär nach SWS, sondern nach tatsächlichem Arbeitsaufwand erfolgen. ³Der tatsächliche Arbeitsaufwand ist zusätzlich in ECTS zu messen.

D. Beschlüsse eines Workshops der Zwischentagung (ZwiTa) 02/2021: Zusatzqualifikationen

I. Auftrag an die AKK

Der Arbeitskreis Juristische Ausbildung II wird beauftragt, eine bundesweite Bestandsaufnahme der Angebote von Zusatzqualifikationen neben dem juristischen Studium durchzuführen und in einer Form zu veröffentlichen, die es ermöglicht, diese Angebote zu vergleichen.

E. Sonstige Beschlüsse

I. Einsetzung Kommission Klimaschutzrecht

Zur Förderung von Klimaschutzrecht in der juristischen Ausbildung und zur Wahrnehmung studentischer Interessen wird gem. § 17 Abs. 3 BRF-Satzung eine Kommission eingesetzt. Diese setzt sich aus fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Personen zusammen und besteht bis zur nächsten Bundesfachschaftentagung.

Die Kommission soll insbesondere Vorschläge der Implementierung von Klimaschutzrecht im universitären Curriculum erarbeiten, Projekte zu diesem Thema durchführen und Aspekte des Klimaschutzrechts in die Arbeit des BRF implementieren.

Das Gremium wählt aus seiner Mitte eine:n Sprecher:in und eine:n stellvertretende:n Sprecher:in. Es ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

Gegenüber Dritten ist es den Mitgliedern der Kommission nicht gestattet ohne Zustimmung des Vorstands aufzutreten.

II. Corporate Design

Auftrag an den Vorstand

- a) Der Vorstand wird beauftragt, bis zur Bundesfachschaftentagung 2022 einen Leitfaden für das gesamte BRF-Corporate Design zu entwerfen und hierzu gegebenenfalls eine Projektgruppe einzusetzen. Bis dahin soll in der Regel der Rotton #76160D als BRF-Farbton verwendet werden.
- b) Der Vorstand wird beauftragt eine Projektgruppe "Corporate Design und Merchandise" einzusetzen, die wichtige Impulse für das öffentliche Auftreten und die Merchandising des BRF setzt und Vorschläge entwickelt. Die Projektgruppe soll die Impulse aus verschiedenen Bundesländern und BRF-Generationen berücksichtigen.

III. Änderungen des Grundsatzprogramms

§ 22a – Kritisches Jurastudium

Der § 22a wird ins Grundsatzprogramm eingefügt.

Neue Fassung:

§ 22a Kritisches Jurastudium

(1) Innerhalb des Pflichtfachstoffes muss eine Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht stattfinden.

(2) Über die ethischen Grundlagen hinaus, muss die kritische Auseinandersetzung mit menschenverachtenden Ideologien und deren rechtlichen Mechanismen und Ausdrucksformen in die Vermittlung des Pflichtfachstoffes eingebunden werden.